

04.09.87

AS - Fz - R**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Sicherung der
Künstlersozialversicherung**A. Zielsetzung**

Die Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz soll für eine weitere Übergangszeit von einem Jahr nach einem einheitlichen Abgabesatz erhoben werden, weil das vorliegende Datenmaterial keine hinreichende Grundlage für die Festsetzung von Abgabesätzen für die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst bietet. Der Bundeszuschuß soll dem tatsächlichen Selbstvermarktungsanteil angepaßt werden. In zwei weiteren Punkten sollen Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 - 2 BvR 909/82 u.a. - gezogen werden. Um auch in organisatorischer Hinsicht eine dauerhafte Konsolidierung der Künstlersozialversicherung zu erreichen, soll die Verwaltungserfahrung eines leistungsfähigen Versicherungsträgers für die Künstlersozialkasse nutzbar gemacht werden.

B. Lösung

1. Beibehaltung des einheitlichen Abgabesatzes von 5 v.H. für das Jahr 1988.
2. Anpassung des Bundeszuschusses an die Höhe des Selbstvermarktungsanteils (25 v.H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse).

- 2 -

Fristablauf: 16.10.87**Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG**

3. Einbeziehung der professionell Eigenwerbung treibenden Unternehmer in den Kreis der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten.
4. Beseitigung der Doppelbelastung von Vermarktern, die an von der Versicherungspflicht befreite Künstler und Publizisten einen Zuschuß zu den Prämien für eine befreiende Lebensversicherung gezahlt haben.
5. Übertragung der Aufgaben der Künstlersozialkasse auf die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen unter Beibehaltung des Sitzes Wilhelmshaven.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Anpassung des Bundeszuschusses entstehen dem Bund im Jahre 1988 Mehrkosten von rd. 12 Mio DM. Sie können aus dem Ansatz für den Zuschuß des Bundes an die Künstlersozialkasse gedeckt werden. Da der bisherige Abgabesatz beibehalten wird, entstehen keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau. Die Eingliederung der Aufgaben der Künstlersozialkasse in die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen verursacht dem Bund keine Mehrkosten.

04.09.87

AS - Fz - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Sicherung der
Künstlersozialversicherung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 4. September 1987

121 (311) - 810 00 - Kü 15/87

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Sicherung
der Künstlersozialversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig.

Das Gesetz muß am 1. Januar 1988 in Kraft treten, weil sonst
keine Rechtsgrundlage für die Erhebung der Künstlersozialab-
gabe im Jahre 1988 vorhanden ist. Die erst am 9. Juli 1987
bekannt gewordene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialabgabe mußte

ausgewertet und in dem Gesetzentwurf berücksichtigt werden.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

J. S. Jan

Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Sicherung der
Künstlersozialversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2474), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden die Worte "für Dritte" gestrichen.
- b) Es wird angefügt:

"Nummer 5 gilt nicht für Eigenwerbung treibende Unternehmen, wenn sie nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen."

2. § 32 Abs. 4 wird gestrichen.

3. § 34 erhält folgende Fassung:

"§ 34

(1) Der Zuschuß des Bundes beträgt für das Kalenderjahr 25 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse. Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuß des übernächsten Jahres zu verrechnen.

(2) Der Bund trägt die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse.

(3) Die Leistungen des Bundes nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur entsprechend dem jeweiligen Ausgabebedarf in Anspruch genommen werden."

4. Nach § 34 wird eingefügt:

" § 34 a

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung regelt mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen in allgemeinen Verwaltungsvorschriften das Nähere über die Verwaltungskosten."

5. In der Überschrift des Zweiten Teils werden die Worte "Errichtung der Künstlersozialkasse" durch die Worte "Durchführung der Künstlersozialversicherung" ersetzt.

6. § 37 erhält folgende Fassung:

"§ 37

Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen führt dieses Gesetz durch. Sie führt dabei die Bezeichnung "Künstlersozialkasse"."

7. Nach § 37 werden eingefügt:

"§ 37 a

Die Künstlersozialkasse als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts wird mit Ablauf des 31. Dezember 1987 aufgelöst. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Anstalt gehen auf die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen über; § 42 bleibt unberührt.

§ 37 b

Die Beamten der Künstlersozialkasse treten mit Ablauf des 31. Dezember 1987 nach den §§ 128 bis 131, 133 Beamtenrechtsrahmengesetz in den Dienst der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen über.

§ 37 c

Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 als Arbeitgeber in die Arbeitsverhältnisse ein, die zu dem genannten Zeitpunkt zwischen der Künstlersozialkasse und deren Angestellten und Arbeitern bestehen.

§ 37 d

Die Verpflichtung zur Versorgung der am 31. Dezember 1987 vorhandenen Versorgungsempfänger der Künstlersozialkasse und ihrer Hinterbliebenen geht mit der Auflösung der Künstlersozialkasse als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts abweichend von § 132 Beamtenrechtsrahmengesetz auf den Bund über. Oberste Dienstbehörde für diese Versorgungsempfänger ist weiterhin der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

§ 37 e

Bis zur Wahl eines neuen Gesamtpersonalrates der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, die spätestens achtzehn Monate nach der Auflösung der Künstlersozialkasse als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts eingeleitet sein muß, wird der bestehende Gesamtpersonalrat um drei Mitglieder des Personalrates der Künstlersozialkasse, der bis zur Neuwahl im Amt verbleibt, erweitert. Die zusätzlichen Mitglieder des Gesamtpersonalrates und für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden durch Beschluß des Personalrates der Künstlersozialkasse entsandt. Dabei müssen die im Personalrat vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden."

8. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Aufgabe des Beirats ist es, die Künstlersozialkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten."

9. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "den Leiter der Künstlersozialkasse" durch die Worte "die Künstlersozialkasse" ersetzt.

10. § 40 erhält folgende Fassung:

"§ 40

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Amtsdauer und das Verfahren des Beirats (§ 38) und der Ausschüsse (§ 39)."

11. § 41 erhält folgende Fassung:

"§ 41

Bei Entscheidungen nach dem Ersten und Vierten Teil des Künstlersozialversicherungsgesetzes findet § 35 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung."

12. § 42 erhält folgende Fassung:

"§ 42

Das Vermögen der Künstlersozialkasse ist als abgesondertes Vermögen zu verwalten. Die Haftung der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen für Verbindlichkeiten der Künstlersozialkasse ist auf das abgesonderte Vermögen der Künstlersozialkasse beschränkt; dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter."

13. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen weist alle zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen der Künstlersozialkasse in einem gesonderten Haushaltsplan aus."

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Veranschlagung und Buchung der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben sowie der Investitionseinnahmen und -ausgaben richtet sich nach dem Kontenrahmen für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten."

- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen stellt den Haushaltsplan fest."

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes, die mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen erteilt wird. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze. Der Haushaltsplan ist dem Bundesversicherungsamt spätestens am 1. September vor Beginn des Haushaltsjahres, für das er gelten soll, vorzulegen."

- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses, für das Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind, kann der Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen mit Einwilligung des Bundes-

versicherungsamtes, die mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen erteilt wird, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben leisten."

- f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte "der Leiter der Künstlersozialkasse" durch die Worte "der Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen" ersetzt.

14. § 48 wird gestrichen.

15. § 52 Abs. 5 wird gestrichen.

16. Nach § 52 wird eingefügt:

"§ 52 a

(1) Wer von der Versicherungspflicht aufgrund des § 52 Abs. 2 Nr. 2 befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse schriftlich bis zum 31. Dezember 1988 erklären, daß seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung nach Satz 1 bei der Künstlersozialkasse eingegangen ist.

(2) Die Künstlersozialkasse erstattet dem nach § 24 zur Abgabe Verpflichteten die Zuschläge, die er aufgrund des § 52 Abs. 5 geleistet hat."

17. § 57 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe beträgt für die Jahre 1983, 1984, 1986, 1987 und 1988 5 vom Hundert."

18. Nach § 57 wird eingefügt:

"§ 57 a

Bis zum Inkrafttreten der Neufassung des § 34 am 1. Januar 1989 gilt § 34 in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe weiter, daß vom 1. Januar 1988 an in Absatz 2 Satz 1 an die Stelle der Zahl "17" die Zahl "25" tritt. Für die Abrechnung der der Künstlersozialkasse bis einschließlich für das Haushaltsjahr 1988 geleisteten Zuschüsse findet § 34 Abs. 2 Satz 2 in der bisherigen Fassung Anwendung."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt jedoch am 1. Januar 1989 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 8. April 1987 - 2 BvR 909/82 u.a. - (veröffentlicht am 9. Juli 1987) das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) im wesentlichen für verfassungsgemäß erklärt. Bis zu einer Novellierung des KSVG, die nunmehr vorbereitet wird, wird der bisherige Abgabesatz beibehalten; die Vorschriften über den Bundeszuschuß sowie die Vorschriften über die Errichtung einer Künstlersozialkasse werden geändert, um eine dauerhafte Konsolidierung der Künstlersozialversicherung zu erreichen. Gegenstand dieses Gesetzentwurfs sind außerdem die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Regelungen.
2. Nach dem KSVG müßten vom Jahr 1988 an für die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst getrennt festgesetzte Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe an die Stelle des bisher einheitlichen Abgabesatzes von 5 v. H. treten. Das vorliegende Datenmaterial reicht jedoch für eine sachgerechte bereichsspezifische Festsetzung immer noch nicht aus. Ein großer Teil der für abgabepflichtig erklärten Vermarkter hat bis heute keine Meldungen über die an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte abgegeben. Die wesentliche Ursache für die ablehnende Haltung, nämlich die ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialabgabe, ist Anfang Juli 1987 entfallen.

Die Bestimmung sachgerechter Abgabesätze setzt voraus, daß nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Widerstände gegen die Künstlersozialabgabe nachlassen und die Vermarkter in allen Bereichen ihren Verpflichtungen nach dem KSVG nachkommen. Eine bereichsspezifische Festsetzung der Abgabesätze aufgrund des vorhandenen Zahlenmaterials würde zu erheblichen Verzerrungen führen. Deshalb muß ein einheitlicher Abgabesatz noch einmal - für das Jahr 1988 - beibehalten werden. Bei der nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts veränderten Ausgangslage wird diese letztmalige Verlängerung um ein Jahr ausreichen, um auf gesicherter Grundlage eine sachgerechte Entscheidung über eine bereichsspezifische Festsetzung der Abgabesätze zu treffen.

Die Beibehaltung des bisherigen Abgabesatzes von 5 v.H. erfolgt in der Erwartung, daß nunmehr alle Vermarkter ihrer bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur rechtzeitigen und vollständigen Meldung der Honorare und zur Zahlung ihrer Abgabe nachkommen.

3. Nach § 10 KSVG werden die Mittel für die Künstlersozialversicherung zur einen Hälfte durch Beitragsanteile der Versicherten, zur anderen Hälfte durch die Künstlersozialabgabe und, soweit das beitragspflichtige Arbeits-einkommen der Versicherten nicht auf von den Vermarktern gezahlten Entgelten beruht, soweit also Selbstvermarktung durch die Versicherten vorliegt, durch einen Bundeszuschuß aufgebracht. Der Gesetzgeber ist bei der Verabschiedung

des KSVG von einem Selbstvermarktungsanteil von etwa einem Drittel ausgegangen und hat deshalb den Bundeszuschuß auf 17 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse festgesetzt. Nach den vorliegenden Angaben der Versicherten beträgt der Selbstvermarktungsanteil jedoch rd. 50 v. H. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts soll der Bundeszuschuß diesem Anteil angepaßt werden.

4. Seit Inkrafttreten des KSVG sind bei der Durchführung des Gesetzes erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten, die zu umfangreichen Rückständen in der Bearbeitung und dadurch zu einer angespannten Finanzsituation der Künstlersozialkasse geführt haben. Die Schwierigkeiten beruhen einerseits auf der lückenhaften Erfüllung der Meldepflichten und der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Beiträge durch die Versicherten und der Künstlersozialabgabe durch die Vermarkter und andererseits auf Mängeln in der Ablauforganisation und der Datenverarbeitung der Künstlersozialkasse. Die Schwierigkeiten konnten trotz zusätzlichen Einsatzes von Personal und fachlicher Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesversicherungsamtes nicht behoben werden. Aus diesem Grunde ist dem Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen und seinem Stellvertreter die kommissarische Leitung der Künstlersozialkasse zum 1. April 1987 übertragen worden. Dies kann aber nur eine vorübergehende Lösung sein. Für eine dauerhafte Konsolidierung der Künstlersozialversicherung ist es erforderlich, die Durchführung der Aufgaben der Künstlersozialkasse der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen zu übertragen. Nur so kann die Verwaltungserfahrung eines leistungsfähigen Versicherungsträgers für die Künstlersozialkasse in vollem Umfang nutzbar gemacht werden.

5. Soweit das Bundesverfassungsgericht Vorschriften des KSVG beanstandet hat, werden diese geändert. Die als mit Art. 3 GG für unvereinbar erklärte Vorschrift des § 52 Abs. 5 KSVG wird gestrichen; die von den Vermarktern gezahlten Zuschläge werden von der Künstler-sozialkasse erstattet. Entsprechend der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, daß es der Gleichheits-satz gebiete, Eigenwerbung treibende Unternehmer ebenfalls der Abgabepflicht zu unterwerfen, wenn sie wie professionelle Vermarkter handeln, werden diese Unternehmer in den Kreis der Abgabepflichtigen einbe-zogen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 1 KSVG)

Mit der Änderung des § 24 Abs. 1 KSVG wird dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen. Nach diesem Beschluß gebietet es der Gleichheitsgrundsatz, Unternehmen der Eigenwerbung treibenden Wirtschaft, sofern sie wie professionelle Vermarkter tätig werden, ebenfalls der Abgabepflicht zu unterwerfen. Nicht als professionelle Vermarkter sollen allerdings die Unternehmen angesehen werden, die nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

Zu Nummer 2 (§ 32 Abs. 4 KSVG)

Folgeänderung zu Nummer 15.

Zu Nummer 3 (§ 34 KSVG)

Aufgrund der Neufassung des § 34 KSVG und der neuen Übergangsvorschrift des § 57 a (vgl. Nr. 18) wird ab 1. Januar 1988 der Bundeszuschuß für die Künstlersozialversicherung von 17 v.H. auf 25 v.H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse erhöht (s. I. 3). Außerdem wird ab 1. Januar 1989 aus Gründen der Haushaltsklarheit der Bundeszuschuß in Form der Nettoveranschlagung anstelle der bisherigen Bruttoveranschlagung ausgewiesen. Falls im Jahre 1989 wider Erwarten ein Liquiditätshilfebedarf bei der Künstlersozialkasse entstehen sollte, wird der Bund die geeigneten Maßnahmen treffen, um die Liquidität der Künstlersozialkasse sicherzustellen.

Zu den Verwaltungskosten gehören auch die Personalkosten, die der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen aus der Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes entstehen. Dies gilt nach dem neu eingefügten § 37 d KSVG jedoch nicht für Verpflichtungen zur Versorgung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger der Künstlersozialkasse und ihrer Hinterbliebenen.

Der Absatz 3 regelt die Fälligkeit.

Zu Nummer 4 (§ 34 a KSVG)

Die Feststellung, welche Kosten durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Künstlersozialkasse entstehen, dürfte im Einzelfall schwierig und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden sein. Das gilt insbesondere für anteilige Personalkosten, die dann entstehen, wenn aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein Beschäftigter der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen Aufgaben

sowohl der Arbeiterrentenversicherung als auch der Künstlersozialkasse erledigt. Ferner ist im Hinblick auf Pensionen sowie auf die ständigen Verwaltungskosten eine allgemeine Regelung mit gewissen Pauschalierungen unverzichtbar. Auf der Grundlage des Artikels 86 GG sollen daher für die Behörden des Bundes und die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen verbindlich allgemeine Verwaltungsvorschriften durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen erlassen werden.

Zu Nummer 5 (Überschrift des Zweiten Teils)

Folgeänderung aufgrund der in Nummer 6 vorgesehenen Änderung des § 37 KSVG.

Zu Nummer 6 (§ 37 KSVG)

Durch die Neufassung gehen die Aufgaben der Künstlersozialkasse auf die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen über. Die Künstlersozialkasse als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts wird damit aufgelöst. Die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz gehen mit der Aufgabenzuweisung auf die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen über. Nach § 46 KSVG untersteht die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen als Künstlersozialkasse der Rechtsaufsicht des Bundesversicherungsamtes. Die Verwaltungskosten, die der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen, werden gemäß § 34 KSVG vom Bund getragen.

Zu Nummer 7 (§§ 37 a bis 37 e KSVG)

Zu § 37 a

Die Regelungen über die Auflösung der Künstlersozialkasse als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts und die Rechtsnachfolge dienen der Klarstellung. Aus der Bezugnahme auf den durch Artikel 1 Nr. 12 dieses Gesetzes neu gefaßten § 42 KSVG ergibt sich, daß das auf die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen übergehende Vermögen der Künstlersozialkasse als abgesondertes Vermögen erhalten bleibt. Die Auflösung der Anstalt und die Rechtsnachfolge folgen aus der Neufassung des § 37 KSVG (vgl. Nr. 6). Es wird aber davon ausgegangen, daß nach wie vor Aufgaben der Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven wahrgenommen werden. Im Hinblick darauf, daß Leitungs- und Querschnittsaufgaben der Künstlersozialkasse zweckmäßigerweise am Sitz der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen durchgeführt werden, wurde jedoch darauf verzichtet, dies gesetzlich festzulegen.

Zu § 37 b

Die Vorschrift soll verdeutlichen, daß der Übertritt der Beamten der Künstlersozialkasse in den Dienst der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen sich nach den Bestimmungen des Kapitels II, Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes richtet. Die Beamten bleiben mittelbare Bundesbeamte. Die Funktionen der obersten Dienstbehörde gehen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf den Vorstand der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen über.

Zu § 37 c

Die Vorschrift zieht die arbeitsrechtlichen Folgerungen aus der Eingliederung der Künstlersozialkasse in die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen sowie der damit verbundenen Gesamtrechtsnachfolge (§ 37 a KSVG). Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen wird Arbeitgeber der bisherigen Arbeitnehmer der Künstlersozialkasse.

Zu § 37 d

Im Hinblick auf § 34 KSVG, wonach die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse einschließlich der Personalkosten und der Versorgungslasten vom Bund zu tragen sind, erscheint es sachgerecht, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits entstandenen Versorgungslasten in Anlehnung an frühere Regelungen des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 741) auf den Bund zu übernehmen.

Zu § 37 e

Insbesondere im Hinblick auf die mit der Auflösung der Künstlersozialkasse als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts zu treffenden Personalmaßnahmen ist es erforderlich, den bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen bestehenden Gesamtpersonalrat um Vertreter der aufzunehmenden Beschäftigten der Künstlersozialkasse vorübergehend zu erweitern.

Zu Nummern 8 und 9 (§§ 38 Abs. 2, 39 Abs. 2 Satz 2 KSVG)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 37 KSVG.

Zu Nummer 10 (§ 40 KSVG)

Die Regelung ermächtigt im Anschluß an die Vorschriften über den Beirat (§ 38 KSVG) und die Ausschüsse (§ 39 KSVG) den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, das Nähere zu diesen Gremien durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Diese Ermächtigung war in der bisher in § 48 KSVG vorgesehenen Ermächtigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, eine Satzung der Künstlersozialkasse durch Rechtsverordnung zu erlassen, mit-enthalten. Da die Künstlersozialkasse infolge des Übergangs ihrer Aufgaben auf die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mehr fortbesteht, kann insofern vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung keine Satzung mehr erlassen werden.

Die bisher in Absatz 1 geregelte Geschäftsführung und Vertretung der Künstlersozialkasse ist in § 41 KSVG neu-gefaßt worden. Der bisherige Absatz 2 ist aufgrund der Auflösung der Künstlersozialkasse als rechtsfähige bundes-unmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts gegenstands-los geworden.

Zu Nummer 11 (§ 41 KSVG)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 40 Abs. 1 KSVG. Im Unterschied zu den Angelegenheiten der Arbeiterrentenversicherung soll in fachlichen Angelegenheiten der Künstlersozialkasse allein der Geschäftsführer des Versicherungsträgers die Geschäfte führen und die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen als Künstler-sozialkasse gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Da im Gegensatz zu dem im Künstlersozialversicherungsge-setz geregelten materiellen Recht sowie dem Haushalts-recht für die Organisation des Trägers die entsprechenden

Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (§§ 29 bis 42 SGB IV) gelten, soll insoweit die Vorschrift des § 35 Abs. 2 SGB IV, wonach der Vorstand die Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Geschäftsführers erläßt, keine Anwendung finden. Gleiches gilt für den nach § 39 Abs. 1 KSVG für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständigen Ausschuß.

Die bisherige Regelung des § 41 KSVG ist mit dem Übergang der Aufgaben der Künstlersozialkasse auf die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen gegenstandslos geworden, da - wie der neu eingefügte § 37 b KSVG klarstellt - die Beamten der Künstlersozialkasse mit dem Aufgabenübergang kraft Gesetzes in den Dienst der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen übertreten (§§ 128 bis 131, 133 Beamtenrechtsrahmengesetz).

Zu Nummer 12 (§ 42 KSVG)

Nach der Neufassung ist das auf die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen übergegangene Vermögen der Künstlersozialkasse als abgesondertes Vermögen von dem übrigen Vermögen der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen getrennt zu verwalten. Dadurch wird sichergestellt, daß die Haftung der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen für Verbindlichkeiten der Künstlersozialkasse auf das abgesonderte Vermögen der Künstlersozialkasse beschränkt ist. Andererseits haftet das abgesonderte Vermögen der Künstlersozialkasse aber auch nicht für Verbindlichkeiten, welche die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter eingegangen ist. Die Beschränkung der Haftung auf das abgesonderte Vermögen nach Satz 2 gilt nicht gegenüber dienst- und arbeitsrechtlichen Ansprüchen der übergegangenen Beschäftigten, da insoweit § 34 KSVG sowie die neu eingefügten §§ 37 b und c KSVG als Sondervorschriften Vorrang haben.

Die bisherige Vorschrift des § 42 KSVG ist gegenstandslos geworden, da die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen nach dem neu eingefügten § 37 c KSVG als Arbeitgeber in die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Künstlersozialkasse eintritt.

Zu Nummer 13 (§ 43 KSVG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 trägt in haushaltsrechtlicher Hinsicht der Eingliederung der Aufgaben der Künstlersozialkasse in die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen Rechnung. Um eine klare Haushaltsführung sicherzustellen, hat die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen den Haushalt der Künstlersozialkasse in einem gesonderten Haushaltsplan zu führen. Das bedeutet nicht nur eine getrennte Haushaltsaufstellung, sondern auch eine getrennte Mittelbewirtschaftung sowie getrennte Vermögens- und Jahresrechnungen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des Absatzes 2 berücksichtigt, daß es nicht zweckmäßig ist, wenn für die Haushaltspläne der Arbeiterrentenversicherung und der Künstlersozialkasse im Hinblick auf die Verwaltungs- und Investitionsmittel unterschiedliche Kontenrahmen gelten, da der Verwaltungsträger in beiden Fällen derselbe ist.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aufgrund der Eingliederung der Aufgaben der Künstlersozialkasse in die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.

Zu Buchstabe d

Entsprechend der bisher für den Haushalt der Künstlersozialkasse geltenden Regelung bedarf der Haushaltsplan der Künstlersozialkasse der Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt. Darüber hinaus wird die Genehmigung des Haushaltsplans durch das Bundesversicherungsamt an die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen gebunden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der Bund sich an der Finanzierung der Künstlersozialversicherung beteiligt. Um eine ausreichende Mitwirkung zu gewährleisten, ist der Zeitpunkt, zu dem der Haushaltsplan dem Bundesversicherungsamt spätestens vorzulegen ist, um einen Monat vom 1. Oktober auf den 1. September vorverlegt worden.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung aufgrund der Eingliederung der Aufgaben der Künstlersozialkasse in die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen sowie der Neufassung des Absatzes 4 Satz 1.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung aufgrund der Eingliederung der Aufgaben der Künstlersozialkasse in die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.

Zu Nummer 14 (§ 48 KSVG)

Die Vorschrift ist im Hinblick auf die nunmehr in § 40 KSVG enthaltene Regelung entfallen.

Zu Nummern 15 und 16 (§§ 52 Abs. 5, 52 a KSVG)

§ 52 Abs. 5 KSVG ist nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts mit Art. 3 GG unvereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat angeregt, den Gleichheitsverstoß etwa durch Streichung des § 52 Abs. 5 KSVG oder dadurch zu beheben, daß eine Anrechnung der gezahlten Zuschläge auf die vom Vermarkter zu leistende Künstlersozialabgabe vorgesehen wird. Für die Zukunft wird § 52 Abs. 5 KSVG gestrichen. Soweit Vermarkter in der Vergangenheit aufgrund des § 52 Abs. 5 KSVG Zuschläge gezahlt haben, werden sie von der Künstlersozialkasse erstattet. Die Regelung des § 52 Abs. 5 KSVG könnte die Entscheidung, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen, beeinflußt haben. Deshalb wird den aufgrund des § 52 Abs. 2 Nr. 2 KSVG Befreiten ein zeitlich begrenztes Recht zum Wiedereintritt in die gesetzliche Rentenversicherung eingeräumt.

Zu Nummer 17 (§ 57 Abs. 3 Satz 1 KSVG)

Der bisherige einheitliche Abgabesatz von 5 v.H. wird auch für das Jahr 1988 beibehalten (s. I. 2).

Zu Nummer 18 (§ 57 a KSVG)

Die Übergangsvorschrift bestimmt in Satz 1, daß der Bundeszuschuß für die Künstlersozialversicherung bereits ab 1. Januar 1988 von 17 v.H. auf 25 v.H. erhöht wird (vgl. Nr. 3). Satz 2 regelt die Abrechnung der bisher geleisteten Bundeszuschüsse.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

III. Finanzieller Teil

Durch die Anpassung des Bundeszuschusses entstehen dem Bund im Jahr 1988 Mehrkosten in Höhe von ca. 12 Mio. DM. Sie können aus dem Ansatz für den Zuschuß des Bundes an die Künstlersozialkasse gedeckt werden. Soweit die Ausgaben der Künstlersozialkasse in den folgenden Jahren ansteigen, erhöhen sich die Mehrkosten entsprechend.

Da der bisherige Abgabesatz beibehalten wird, entstehen keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

Die Eingliederung der Aufgaben der Künstlersozialkasse in die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen verursacht dem Bund keine Mehrkosten.

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Sicherung der
Künstlersozialversicherung

Der Bundesrat hat in seiner 581. Sitzung am 16. Oktober 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.